

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2021/57 von Saskia Schenker: «Lockerung Richtlinien für Solaranlagen in ISOS-A-Zonen» 2021/57

vom 15. Juni 2021

1. Text der Interpellation

Am 28. Januar 2021 reichte Saskia Schenker die Interpellation 2021/57 «Lockerung Richtlinien für Solaranlagen in ISOS-A-Zonen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

In der Antwort auf meine Interpellation 2020/421 «Hürden für erneuerbare Energien endgültig abbauen: Wie viele Solaranlagen werden von der kantonalen Fachstelle verhindert?» schreibt der Regierungsrat, dass er eine Überprüfung der geltenden Richtlinien zur Umsetzung von Solaranlagen in ISOS-A-Gebieten ausserhalb der Kernzone unterstützt.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wird der Regierungsrat nun selber aktiv und überprüft er die geltenden Richtlinien?*
- 2. Ist der Regierungsrat bereit, diese Überprüfung schnellstmöglichst vorzunehmen?*
- 3. Wie lauten die aktuell geltenden Richtlinien?*
- 4. Kann davon ausgegangen werden, dass die Überprüfung der geltenden Richtlinien dazu führt, dass künftig bei Gebäuden in ISOS-A-Gebieten ausserhalb der Kernzone mehr Solaranlagen bewilligt werden, als dies heute der Fall ist?*
- 5. Wird der Regierungsrat über die Resultate und die künftig geltenden Richtlinien berichten und wenn ja, in welcher Form und über welchen Weg?*

2. Einleitende Bemerkungen

Wie in der Antwort auf die Interpellation 2020/421 festgehalten, unterstützt der Regierungsrat eine Überprüfung der geltenden Richtlinien zur Umsetzung von Solaranlagen in ISOS-A-Gebieten ausserhalb der Kernzone.

3. Beantwortung der Fragen

- 1. Wird der Regierungsrat nun selber aktiv und überprüft er die geltenden Richtlinien?*

Der Regierungsrat unterstützt eine Überprüfung der geltenden Richtlinien zur Umsetzung von Solaranlagen in ISOS-A-Gebieten ausserhalb der Kernzonen. Die geltenden Richtlinien sollen, basierend auf den rechtlichen Voraussetzungen, einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden.

2. Ist der Regierungsrat bereit, diese Überprüfung schnellstmöglichst vorzunehmen?

Der Regierungsrat hat die Überprüfung bereits in Auftrag gegeben. Dies auch im Wissen, dass eine sorgfältige Überprüfung über den gesamten Siedlungsraum und basierend auf den geltenden rechtlichen Voraussetzungen Zeit in Anspruch nimmt.

3. Wie lauten die aktuell geltenden Richtlinien?

Die aktuellen Richtlinien sind auf einem Merkblatt der Kantonalen Denkmalpflege zusammengefasst:

Wegleitung für bewilligungspflichtige Solaranlagen

Die Bestimmungen im Raumplanungs- und Baugesetz (§104b Abs. 2 und Abs. 3) lauten:

*Bewilligungspflichtig sind Solaranlagen, die in **Kernzonen**, in **Ortsbildschutzzonen** oder in **Denkmalschutzzonen** errichtet werden sollen. Solche Solaranlagen müssen auf Dächern **genügend angepasst** sein. Bewilligungspflichtig sind ferner Solaranlagen, die auf einem **Kultur- oder Naturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung** errichtet werden sollen. Solche Solaranlagen dürfen derartige Denkmäler **nicht wesentlich beeinträchtigen**.*

Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung

Als Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung gelten:

- a. Objekte, die im Inventar der geschützten Kulturdenkmäler verzeichnet sind;*
- b. Objekte, die unter Bundesschutz stehen;*
- c. Objekte, die im KGS-Inventar als Kulturgüter von nationaler Bedeutung aufgeführt sind;*
- d. Objekte und Gebiete, die gemäss ISOS das Erhaltungsziel A aufweisen;*

«**nicht wesentlich beeinträchtigen**» tun Solaranlagen, wenn sie:

- schlecht einsehbar sind;*
- möglichst auf untergeordneten Dächern liegen;*
- in eine rechteckige Fläche ohne Aussparungen zusammengefasst sind;*
- auf die Dachbegrenzungslinien (First, Traufe, seitliche Dachränder) abgestimmt sind;*
- mit der darunterliegenden Fassade harmonieren;*
- dachbündig und nicht aufgeständert eingebaut sind;*
- historisch wertvolle Dachkonstruktionen und -beläge berücksichtigen;*
- Abschlüsse und Rahmen in der gleichen Farbe wie die Solarpaneele aufweisen;*
- gemäss dem Stand der Technik nicht reflektieren;*
- ohne sichtbare Armaturen und Leitungen ausgeführt sind.*

Wo die Bedingungen gegeben sind, müssen die Kriterien erfüllt sein.

Eine Bewilligung kann verweigert werden, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung vorliegt.

4. Kann davon ausgegangen werden, dass die Überprüfung der geltenden Richtlinien dazu führt, dass künftig bei Gebäuden in ISOS-A-Gebieten ausserhalb der Kernzone mehr Solaranlagen bewilligt werden, als dies heute der Fall ist?

Man darf davon ausgehen, dass die Überprüfung der geltenden Richtlinien dazu führt, dass künftig bei Gebäuden in ISOS-A-Gebieten ausserhalb der Kernzone mehr Solaranlagen bewilligt werden können, als dies heute der Fall ist.

5. Wird der Regierungsrat über die Resultate und die künftig geltenden Richtlinien berichten und wenn ja, in welcher Form und über welchen Weg?

Der Regierungsrat wird nach Abschluss der Überprüfung an einer Pressekonferenz über die Resultate und die künftig geltenden Richtlinien berichten. Gleichzeitig wird das Merkblatt bzw. die Wegleitung der Kantonalen Denkmalpflege für Solaranlagen baldmöglichst angepasst.

Liestal, 15. Juni 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich